

## Alterssicherung von Selbständigen

Oelschläger, Angelika

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Oelschläger, A. (2005). Alterssicherung von Selbständigen. *ZeS Report*, 10(2), 16-19. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-391621>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

wohl am ehesten von einem anderen staatlichen Handeln im Sinne des *re-structuring*-Ansatzes die Rede sein kann, wobei – insbesondere in Bezug auf bestimmte Problemgruppen – jedoch ein Mehr durchaus Teil des veränderten Handelns sein kann. Dies gilt es, im weiteren Verlauf dieser Qualifikationsarbeit im Hinblick auf die geringqualifizierten Frauen genauer zu überprüfen.

### Literatur

Dingeldey, Irene, 2005a: *Welfare State Transformation between 'Workfare' and an 'Enabling' State. A comparative analysis.* working paper No. 21: Bremen. Sonderforschungsbereich „Staatlichkeit im Wandel“ (sfb 597), Universität Bremen.

Dingeldey, Irene, 2005b: „Zehn Jahre aktivierende Arbeitsmarktpolitik in Dänemark“, *WSI Mitteilungen* 58 (1): 18-24.

Linke Sonderegger, Marion, 2004: *Mehr als nur staatliche Kinderbetreuung. Optionserweiterungen und Geschlechterrollen in der aktuellen dänischen Familienpolitik.* ZeS-Arbeitspapier 7/2004. Bremen: Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen.

### Marion Linke Sonderegger

Telefon: 0421/218-8742

marion.linke@sfb597.uni-bremen.de

# Alterssicherung von Selbständigen

Die Alterssicherung von Selbständigen ist seit Schaffung der Sozialversicherung Ende des 19. Jahrhunderts immer wieder Gegenstand wissenschaftlicher und vor allem auch politischer Diskussionen. Dabei geht es vorrangig um die Frage, ob diese Erwerbstätigengruppe – ebenso wie abhängig Beschäftigte – versicherungspflichtig sein soll oder ob sie weiterhin weitgehend frei darüber entscheiden kann, ob, in welchem Umfang und in welcher Form eine solche Vorsorge für das Alter erfolgt.

Neuen Auftrieb bekam dieses sozialpolitische „Dauerthema“ Mitte der 90er Jahre durch die „Renaissance der Selbständigkeit“ – wie es die Soziologen formulierten, im Rahmen derer auch die soziale Absicherung der „neuen Selbständigen“ vermehrt thematisiert wurde. In der Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung wurde daraufhin in den Jahren 2000 bis 2002 ein von der Hans Böckler Stiftung gefördertes Forschungsprojekt durchgeführt, in dem eine umfassende Analyse der bestehenden Situation erfolgte.<sup>1</sup> Dabei zeigte sich u. a., dass für Teilgruppen von Selbständigen bereits eine Versicherungspflicht existiert, die allerdings größtenteils anders gestaltet wurde als die entsprechenden Regelungen für abhängig Beschäftigte. Offen blieben die Fragen,

- warum diese Versicherungspflicht vom Gesetzgeber lediglich für Teilgruppen angeordnet wurde und
- warum sich die bestehenden Regelungen sowohl hinsichtlich Organisation und Finanzierung als auch Leistungsstruktur und -niveau so stark voneinander unterscheiden, dass bei Selbständigen derzeit im Grunde genommen alle in Frage kommenden Gestaltungsvarianten parallel zum Tragen kommen, was auch die empirische Untersuchung und die Einschätzung ihrer Alterssicherungssituation deutlich erschwert.

Im Rahmen der im Sommer dieses Jahres abgeschlossenen Dissertation<sup>2</sup> wurde daher untersucht, wie diese ausgesprochen heterogene Rechtslage zustande kam, welche Konsequenzen die derzeitige institutionelle Gestal-

tung für die Alterssicherung von Selbständigen hat und ob bzw. in welcher Form diese Gestaltung den mit der Forderung nach einer Ausdehnung der Versicherungspflicht verfolgten Zielen zuwiderläuft. Im Folgenden werden einige Ergebnisse die Untersuchung vorgestellt.

## Historischer Abriss über die Reformdiskussion

Die historische Untersuchung konzentrierte sich auf die politischen Entscheidungsprozesse zur Frage einer obligatorischen Altersvorsorge für Selbständige in der Bundesrepublik seit dem 2. Weltkrieg. Ziel war, die diversen Reformanläufe und die letztlich getroffenen Entscheidungen im Zeitablauf zu dokumentieren. Dabei wurde der inhaltliche Schwerpunkt zum einen auf die unterschiedlichen (wissenschaftlichen und politischen) Auffassungen über das Für und Wider einer Vorsorgepflicht gelegt, zum anderen auf die in diesem Bereich ergriffenen parlamentarischen Initiativen – und zwar sowohl im Hinblick auf die getroffenen Entscheidungen als auch auf zahlreiche Vorstöße, die ohne Erfolg blieben.

Deutlich wurde bei dieser Untersuchung zunächst, dass in allen Etappen der Entwicklung, d. h. im Vorfeld von gesetzlichen Maßnahmen für Einzelgruppen, eigentlich eine umfassendere und allgemeingültige Lösung für alle Selbständigen angestrebt wurde, und zwar nicht nur von verschiedenen – in der Regel hochrangig besetzten – Kommissionen, die sich mit dieser Frage beschäftigten, sondern auch von den jeweiligen politischen Entscheidungsträgern, und zwar – im Zeitablauf betrachtet – weitgehend unabhängig von ihrer parteipolitischen Couleur.

Schon in den fünfziger Jahren wurde dabei die Ansicht vertreten, dass die Stellung im Beruf keine Rückschlüsse auf die spätere Alterssicherungssituation zulässt und die Unterscheidung von abhängig und selbständig Tätigen im Sozialrecht sachlich nur schwer zu rechtfertigen ist. Zumal die Betroffenen selbst seinerzeit eine staatlich organisierte solidarische Absicherung gegenüber rein privaten Vorsorgemaßnah-

<sup>1</sup> Siehe zu den Ergebnissen: Fachinger, Uwe; Oelschläger, Angelika; Schmähl, Winfried, 2004: *Alterssicherung von Selbständigen – Bestandsaufnahme und Reformoptionen.* Münster u.a.O.: Lit.

<sup>2</sup> Oelschläger, Angelika, 2005: *Alterssicherung von Selbständigen – Entwicklung, Status quo und Reformoptionen.* Berlin: Logos.

men bevorzugten, da sich diese in Zeiten von Wirtschaftskrisen, Inflation, Kriegs- und Nachkriegsereignissen als die verlässlichere Alterssicherungsform erwiesen hatte.

Dass es zu einer entsprechenden gesetzlichen Regelung – nach mehreren Anläufen und jahrelangen Diskussionen – nicht kam, ist regelmäßig auf die Uneinigkeit der beteiligten Akteure über deren konkrete Gestaltung zurückzuführen. Dabei ging es vor allem um die Fragen,

- ob die Absicherung innerhalb der Gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (GRV) oder in einem finanziell eigenständigem Sondersystem erfolgen sollte, was insbesondere in den fünfziger Jahren stark diskutiert wurde,
- ob für Selbständige ein geringeres Absicherungsniveau als für abhängig Beschäftigte angestrebt werden sollte und
- unmittelbar damit zusammenhängend – ob die mit einer Vorsorgeverpflichtung verbundenen Beitragsbelastungen zumutbar seien.

Dieser letztgenannte Aspekt, der auch in der aktuellen Diskussion eine Rolle spielt, zählte in allen Etappen der Entwicklung zu den äußerst strittigen Punkten der Debatte.

Die Folge davon ist, dass gesetzliche Maßnahmen nur für Einzelgruppen ergriffen wurden – und auch nur dann, wenn sich starke Interessengruppen für eine solche Lösung einsetzten. Deren Beteiligung am politischen Entscheidungsprozess führte allerdings auch dazu, dass für diese Einzelgruppen sehr unterschiedliche Gestaltungsvarianten gewählt wurden, um deren spezifischen Bedürfnissen möglichst weitgehend entgegenzukommen. Beeinflusst wurde der politische Willensbildungsprozess aber auch von den praktischen Erfahrungen, die mit diversen Sonderregelungen für Selbständige gemacht wurden. Als Beispiele seien hier genannt:

- die Handwerkerversorgung, mit der im Jahre 1938 eine Vorsorgeverpflichtung für alle Handwerker eingeführt wurde, allerdings mit einer Wahlmöglichkeit zwischen Lebensversicherung und Gesetzlicher Rentenversicherung (GRV);
- die Einführung der Altershilfe der Landwirte (AdL) im Jahre 1957, mit der erstmals ein Sondersystem für Selbständige innerhalb der Sozialversicherung geschaffen wurde, das im Gegensatz zu den nur kurz zuvor im Rah-

men der Rentenreform 1957 beschlossenen Maßnahmen für die Landwirte lediglich eine einheitliche „Sockelsicherung“ vorsah, die durch ebenfalls für alle gleich hohe Beiträge finanziert werden sollte;

- die Reformierung der Handwerkerversorgung zu Beginn der sechziger Jahre, bei der die bei den Landwirten gewählte Lösung der Versicherung in einem Sondersystem (aufgrund der mit der AdL gemachten Erfahrungen) nicht weiterverfolgt wurde, die Wahlmöglichkeit zwischen Lebensversicherung und GRV jedoch wieder abgeschafft und durch eine auf 18 Jahre begrenzte Versicherungspflicht in der GRV ersetzt wurde, um eine negative Risikoauslese zu Lasten der GRV infolge der Wahlmöglichkeiten zu vermeiden;

- die sogenannte „Öffnung“ der GRV im Rahmen der Rentenreform 1972, d. h., die Ausdehnung der Versicherungsberechtigung durch die Wiedereinführung der freiwilligen Versicherung und – insbesondere für Selbständige – der sogenannten „Versicherung auf Antrag“;

und schließlich – als vorläufiger Schlusspunkt und wiederum nach langjähriger und äußerst kontrovers geführter Diskussion –

- die Schaffung der Künstlersozialversicherung innerhalb der GRV, bei der erstmals ein Beitragsanteil von Selbständigen von Dritten – nämlich den sogenannten Verwertern der künstlerischen und publizistischen Leistung – getragen werden sollte.

Das war die Entwicklung bis zu Beginn der achtziger Jahre, und diese Regelungen gelten – trotz Harmonisierungsbestrebungen, die insbesondere in der AdL zu einigen Änderungen führten – im Grunde genommen auch heute noch in dieser Form. Parallel dazu wurden von der Gruppe der „klassischen“ freien Berufe (Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte etc.) in Eigeninitiative gesonderte Sicherungsinstitutionen, und zwar die Berufsständischen Versorgungswerke, geschaffen, die – unabhängig von der individuellen ökonomischen Situation – alle selbständig und abhängig beschäftigten Berufsstandsangehörigen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich als Pflichtmitglieder erfassen und sich mittlerweile flächendeckend etabliert haben.

Obwohl schon bald wieder Stimmen laut wurden, die sich erneut für eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf weitere Selbständige aussprachen, da die quantitativen Effekte

der erneuten Öffnung der GRV (trotz äußerst lukrativer Nachentrichtungsmöglichkeiten) weit hinter den Erwartungen des Gesetzgebers zurückblieben, wurden weitere parlamentarische Initiativen in dieser Frage seit Beginn der achtziger Jahre nicht ergriffen. Anfang der neunziger Jahre sollten sich die Rahmenbedingungen dann allerdings insofern verändern, als – erstmals in der Nachkriegszeit – wieder deutliche Zuwächse bei den Selbständigen zu verzeichnen waren und in der sozialpolitischen Diskussion nicht nur die soziale Absicherung dieser „neuen Selbständigen“ diskutiert wurde, sondern vermehrt auch die fiskalischen Folgen dieser Entwicklung für die bestehenden Sicherungssysteme und hier insbesondere die Folgen für die GRV. Vor diesem Hintergrund setzten sich – was ein Novum darstellt – auch die Träger der GRV für eine Ausdehnung der Versicherungspflicht ein, die sich in der Vergangenheit eher gegen eine Versicherung von Selbständigen in diesem System ausgesprochen hatten, und zwar insbesondere dann, wenn diese Versicherung zu wie auch immer gearteten Sonderkonditionen erfolgen sollte.

Diese Diskussion konzentrierte sich Mitte der neunziger Jahre zunächst auf die Lösung des Problems „Scheinselbständigkeit“, zu dem seinerzeit auch groß angelegte Forschungsvorhaben durchgeführt wurden. Angesichts der stark umstrittenen „Kriterienlösung“ zur Bewältigung dieses Problems, d. h. der Abgrenzung der versicherungspflichtigen Selbständigen anhand von qualitativen Merkmalen ihrer Tätigkeit (wie die Anzahl der Mitarbeiter, persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit und ähnliches), setzte sich Ende der neunziger Jahre jedoch wieder einmal bei Vertretern aller Fraktionen im Deutschen Bundestag – mit Ausnahme der FDP – die Ansicht durch, dass eine generelle Vorsorgeverpflichtung (beispielsweise nach dem Modell Handwerkerversicherung) die „bessere“ Lösung sei, oder – wie es beispielsweise der spätere Vorsitzende der sogenannten „Nachhaltigkeits-Kommission“ Bert Rürup seinerzeit formulierte – die „progressivere“ Antwort auf die erwerbsstrukturellen Veränderungen.

Die Chancen für die Durchsetzung einer solchen Maßnahme schienen nach der Übernahme der Regierungsverantwortung durch eine rot-grüne Koalition im Herbst 1998 denn auch so gut wie nie zuvor, da nun zwei Parteien an der Regierung waren, die sich sowohl in der Opposition als auch im

Wahlkampf und in ihrer Koalitionsvereinbarung für eine generelle Vorsorgeverpflichtung ausgesprochen hatten, und zwar in der Form, dass: „Grundsätzlich [...] jede dauerhafte Erwerbstätigkeit sozialversicherungspflichtig sein (muss)“, d. h. auch eine selbständige Erwerbstätigkeit.

Unmittelbar nach dem Regierungswechsel kam es zunächst jedoch zu den stark umstrittenen Ad-hoc-Regelungen zur „Scheinselbständigkeit“ und zu den „arbeitnehmerähnlichen Selbständigen“, die wohl zugleich als eine Art Wendepunkt in der Diskussion angesehen werden können. Denn bei diesen Regelungen wurde auf die bereits in der Regierungszeit von Helmut Kohl stark kritisierte „Kriterienlösung“ zurückgegriffen, woraufhin es nicht nur zu massiven Protesten der Opposition, sondern auch der Selbständigen kam, die die Regierung dann wohl so irritiert haben, dass weitere Vorstöße in dieser Sache nicht mehr unternommen wurden, obwohl sich an der Situation – wie auch die empirischen Ergebnisse der Arbeit verdeutlichen – im Grunde genommen nichts geändert hatte.

### Befunde der Lageanalyse

Ziel der im zweiten Teil der Arbeit durchgeführten Lageanalyse war, anhand des verfügbaren Datenmaterials empirische Befunde über die derzeitige Alterssicherungssituation von Selbständigen zu ermitteln, um auf Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse möglichst detaillierte Informationen über Art und Umfang des Reformbedarfs zu gewinnen.

Aufgrund der unterschiedlichen Zielvorstellungen, die in der aktuellen Diskussion mit einer Ausdehnung der Vorsorge- oder Versicherungspflicht auf Selbständige verfolgt werden, waren dabei zwei Fragenkomplexe zu untersuchen:

1. war im Hinblick auf das Ziel „Sicherstellung von Alterseinkommen“ zu ermitteln, welche Konsequenzen die derzeitige institutionelle Gestaltung für die Einkommenssituation von Selbständigen im Alter hat und inwieweit dadurch – gemessen an verteilungspolitischen Zielsetzungen – die „Sicherstellung von Alterseinkommen“ gewährleistet ist und

2. war bezüglich des Ziels „Vermeidung negativer Effekte durch erwerbsstrukturelle Veränderungen für die bestehenden Sicherungssysteme“ zu untersuchen, welche Auswirkungen die erneute Zunahme der selbständigen Erwerbstätigkeit auf die bestehenden Alterssicherungssysteme bzw. auf

das Ausmaß „horizontaler Gerechtigkeit“ hat.

Dabei war zu berücksichtigen, dass für Selbständige derzeit ein breites Spektrum unterschiedlicher Vorsorgevarianten existiert, welches in dem verfügbaren Datenmaterial der amtlichen und halbamtlichen Statistik nur partiell abgebildet wird. Innerhalb der Lageanalyse wurden daher zunächst „personelle“ Sicherungslücken ermittelt, deren möglichst genaue Kenntnis sowohl für eine Abschätzung der sozialpolitischen Relevanz von Reformmaßnahmen in diesem Bereich als auch für die Ermittlung damit verbundener Wirkungen von Bedeutung ist. Darauf aufbauend standen dann „materielle“ Sicherungslücken im Mittelpunkt der Untersuchung, d. h. Defizite in der Höhe der Alterseinkommen.

Hinsichtlich des Ziels „Sicherstellung von Alterseinkommen“ ist als Ergebnis dieser Lageanalyse festzuhalten, dass dies im Wege einer obligatorischen Vorsorge (aktiv) im Jahre 2000 lediglich von 20% der gut 3,6 Mio. Selbständigen realisiert wurde und damit der weit überwiegende Teil über Art und Umfang der Altersvorsorge derzeit frei entscheidet. Dazu zählen einerseits die etwa 2 Mio. Selbständigen, für die derzeit keinerlei gesetzliche (oder satzungsrechtliche) Regelungen über eine Vorsorgeverpflichtung existieren, andererseits – mit weiteren 0,9 Mio. – jedoch auch mehr als die Hälfte der Selbständigen aus Berufsgruppen, die nach gängigem Verständnis einem öffentlich-rechtlichen Pflichtsystem angehören (sollen).

Werden die Auswirkungen der zunehmenden Selbständigkeit in den neunziger Jahren auf das Ausmaß „personeller“ Sicherungslücken betrachtet, zeigen die Daten, dass sich die Zahl der nicht obligatorisch vorsorgenden Selbständigen absolut erhöht hat (+ 0,6 Mio.), was in Anbetracht der lediglich partiellen Versicherungspflicht zu erwarten war. Erhöht hat sich allerdings auch deren Anteil an den Selbständigen insgesamt, und zwar von 76% zu Beginn der neunziger Jahre auf 80% im Jahre 2000.

Trotz vielfältiger und komplex ausgestalteter sozialrechtlicher Regelungen wird demzufolge ein immer geringerer Teil der Selbständigen von einem Pflichtalterssicherungssystem erfasst. Die regelmäßig unterstellte „schrittweise“ Ausweitung der Versicherungspflicht in Deutschland mag in Bezug auf die Selbständigen daher zwar dahingehend zutreffen, dass vom

Gesetzgeber im Zeitablauf weitere Berufsgruppen für versicherungspflichtig erklärt wurden, nicht jedoch dahingehend, dass dadurch auch ein quantitativ größerer Teil einer Pflicht zur Vorsorge unterliegt.

Die damit verbundenen Effekte für die bestehenden Sicherungssysteme gestalten sich allerdings unterschiedlich, da die Zahl der versicherten Selbständigen sowohl in der GRV (+ 82.000) als auch in den Berufsständischen Versorgungswerken (+ ca. 100.000) gestiegen ist, während sie sich in der AdL infolge rückläufiger Selbständigenzahlen und gleichzeitig vermehrter Inanspruchnahme von Befreiungsmöglichkeiten im gleichen Zeitraum in einer ähnlichen Größenordnung verringerte (- 166.000).

Inwieweit diese (gegenläufigen) Entwicklungen mit negativen fiskalischen Effekten für die Systeme verbunden waren, lässt sich relativ eindeutig allerdings nur für die AdL sagen, wo sich die Zahl der versicherten Landwirte in der Untersuchungsperiode deutlich verringerte und es dadurch auch zu entsprechenden Beitragsausfällen kam.

Bezüglich der – in der Diskussion in erster Linie thematisierten – Effekte für die GRV ist diese Frage nicht so eindeutig zu beantworten, denn um hier fiskalische Folgen im Sinne von „Beitragsverlusten“ beziffern zu können, müsste zudem ermittelt werden, inwieweit durch die Zunahme der Selbständigkeit GRV-versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit „verdrängt“ wurde, worüber es keine verlässlichen Informationen gibt. Empirisch nachweisbar ist daher lediglich, dass

– sich Anzahl und Anteil der in der GRV versicherten Selbständigen in den neunziger Jahren leicht erhöht hat,

– die Zahl der Erwerbstätigen, die sich nicht an der Finanzierung der GRV-Ausgaben beteiligten, infolge der Zunahme der Selbständigen in den neunziger Jahren gleichwohl um gut 0,5 Mio. angestiegen ist und

– durch die gegenwärtige Abgrenzung des versicherungspflichtigen Personenkreises die im System verbleibenden Versicherten zur Finanzierung der bestehenden Ansprüche höhere Beitragszahlungen leisten müssen, als es bei einer Versicherungspflicht für alle Erwerbstätigen in der GRV der Fall wäre.

Im Anschluss an die Ermittlung „personeller“ Sicherungslücken wurde in der Lageanalyse in drei aufeinander folgenden Untersuchungsschritten auf-



gezeigt, welche Konsequenzen die unterschiedliche sozialrechtliche Gestaltung für die Höhe und Zusammensetzung der Alterseinkommen von Selbständigen hat.

Dabei zeigte sich zunächst, dass für die beiden großen versicherungspflichtigen Einzelgruppen – Landwirte und Handwerker – schon aufgrund der institutionellen Gestaltung der Versicherungspflicht im Rahmen der obligatorischen Vorsorge weder eine (gewisse) „Einkommensversteigerung“ noch eine armutsvermeidende Absicherung sicher gestellt wird, wodurch sich Anzahl und Anteil der Selbständigen, die im Rahmen der obligatorischen Vorsorge eines der originären Ziele staatlicher Alterssicherungspolitik verfehlen, auf etwa 3,2 Mio. und damit annähernd 90% der Selbständigen insgesamt erhöht.

Bei den übrigen Selbständigen wurde die Versicherungspflicht demgegenüber stärker „arbeitnehmerähnlich“ ausgestaltet, so dass (konzeptionell) beide Ziele realisiert werden können. Beitragsrechtliche Sonderregelungen haben allerdings zur Folge, dass die Höhe der Rentenleistungen bei Selbständigen auch davon abhängig ist, in welchem Ausmaß sie innerhalb des Pflichtalterssicherungssystems vorsorgen *wollen*, da der größere Teil von ihnen (fallweise) zwischen einkommensunabhängiger und einkommensbezogener Beitragszahlung wählen kann.

Welches „Zahlverhalten“ dabei in der Praxis präferiert wird, zeigen empirische Daten zur Höhe der Beitragszahlungen an die GRV, die darauf hindeuten, dass die vom Gesetzgeber eingeräumten Wahlmöglichkeiten in erster Linie dazu genutzt werden, möglichst geringe Beiträge zu zahlen. Gleichmaßen zeigen diese Daten jedoch eine andere Problematik in der Altersvorsorge von Selbständigen, nämlich das Risiko von „Altersarmut“ infolge niedriger Gewinne, und zwar weitgehend unabhängig von der ausgeübten Tätigkeit.

Die *durchschnittlichen* Beitragszahlungen von Selbständigen sind dadurch bedingt (in der Querschnittsbetrachtung) deutlich geringer als die von abhängig Beschäftigten. Eine Ausnahme sind hier lediglich Mitglieder eines Berufsständischen Versorgungswerks, die – auch infolge abweichender Beitragsbemessungsgrundlagen – für ihre Pflichtaltersvorsorge (durchschnittlich) mehr als das Doppelte aufwenden.

Diese Befunde zur institutionellen Gestaltung und zur Höhe der Beitragszahlungen deuteten bereits darauf hin, dass Renten aus obligatorischen Vorsorgemaßnahmen bei Selbständigen größtenteils ein vergleichsweise niedriges Niveau erreichen. Die empirischen Daten zur Höhe und Zusammensetzung der Alterseinkommen bestätigten diese Vermutung, da das Gros der Selbständigen im Verlauf des Erwerbslebens zwar Ansprüche an ein öffentlich-rechtlich organisiertes Alterssicherungssystem erworben hatte, die daraus fließenden Rentenzahlbeträge im Durchschnitt allerdings deutlich geringer als bei abhängig Beschäftigten sind und für sich allein genommen bei annähernd 50% der männlichen und bei über 80% der weiblichen (ehemals) Selbständigen für eine armutsvermeidende Absicherung nicht ausreichen. Die Bedeutung solcher Ansprüche ist zudem bei den aktiven Selbständigen rückläufig und zwar nicht nur hinsichtlich des anspruchsberechtigten Personenkreises, sondern auch in Bezug auf die Höhe der Leistungen.

Dadurch wird die Alterssicherungssituation von Selbständigen auch in Zukunft in erster Linie davon abhängen, ob und wie „erfolgreich“ freiwillig Vorsorge für die Nacherwerbsphase getroffen wurde. Für die ehemals Selbständigen zeigen die Daten hier, dass die geringeren Einkommen aus Alterssicherungssystemen in der *Durchschnittsbetrachtung* durch zusätzliche Einkommen aus privater Vorsorge zwar annähernd kompensiert werden; Selbständige aufgrund ihrer sehr viel heterogeneren Absicherungssituation jedoch auch unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Einkommen häufiger von „Altersarmut“ betroffen sind als die durchgängig versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten.

In der Summe sprechen die Ergebnisse der Lageanalyse in beiden Zielbereichen für eine Ausdehnung der Vorsorgeverpflichtung auf weitere Selbständigengruppen. Die Chancen für die Durchsetzung einer solchen Maßnahme scheinen in den letzten Jahren allerdings rapide gesunken zu sein, denn im politischen Raum wird unter dem Stichwort „Vorrang für Arbeit“ zunehmend anderen Zielsetzungen Priorität eingeräumt, und auch in den einschlägigen Kommissionsgutachten zu weiteren Reformen in der Alterssicherung wird eine Ausdehnung der Versicherungspflicht – vor allem, wenn sie innerhalb der GRV erfolgen soll – unisono abgelehnt, so dass sich das politische und auch wissenschaftliche Klima in dieser Hinsicht in den letzten Jahren deutlich verändert hat.

---

**Angelika Oelschläger**  
Telefon: 0421/218-4379  
eMail: oe@zes.uni-bremen.de